

# **Satzung des Vereins Hospizgruppe Ratzeburg - Mölln und Umgebung e.V.**

Stand: 19.09.2024

## **§ 1**

### **Name, Sitz, Geschäftsjahr**

1. Der Verein führt den Namen »Hospizgruppe Ratzeburg - Mölln und Umgebung e.V.«.
2. Der Verein hat seinen Sitz in Mölln
3. Das Geschäftsjahr ist das Kalenderjahr.
4. Das erste Geschäftsjahr beginnt mit der Eintragung in das Vereinsregister.

## **§ 2**

### **Zweck des Vereins**

1. Die Hospizgruppe Ratzeburg - Mölln und Umgebung e.V. verfolgt ausschließlich und unmittelbar mildtätige Zwecke im Sinne des Abschnitts „Steuerbegünstigte Zwecke“ der Abgabenordnung.
2. Die Hospizgruppe Ratzeburg - Mölln und Umgebung e.V. verfolgt mildtätige Zwecke nach § 53 Satz 1 Nr. 1 AO durch die Unterstützung von Personen, die infolge ihres körperlichen, geistigen oder seelischen Zustands auf die Hilfe anderer angewiesen sind. Die Zwecke werden verwirklicht im Rahmen des Hospizgedankens unheilbar kranken und sterbenden Menschen und ihren Angehörigen ohne Rücksicht auf Glauben, Rasse und Nationalität hilfreich zur Seite zu stehen sowie insbesondere durch den Aufbau und die Führung eines geschulten, freiwilligen Hilfsdienstes.
3. Der Verein kann für diesen Zweck sowohl ambulante als auch stationäre Einrichtungen schaffen, ggf. geeignete Räumlichkeiten oder Gebäude anmieten oder erwerben.
4. Die Hospizgruppe Ratzeburg - Mölln und Umgebung e.V. ist selbstlos tätig. Sie verfolgt nicht in erster Linie eigenwirtschaftliche Zwecke.
5. Die Mittel des Vereins dürfen nur für die satzungsgemäßen Zwecke des Vereins verwendet.
6. Die Mitglieder des Vereins sind grundsätzlich ehrenamtlich tätig. Sie haben Anspruch auf Ersatz der ihnen entstandenen, angemessenen Aufwendungen.

Der Vorstand kann für einzelne Mitglieder eine Vergütung in Höhe der jeweils gültigen Vergütung für die Ehrenamtschale iSd § 3 Nr. 26a EStG beschließen.

Darüber hinaus kann der Vorstand einzelne Mitglieder mit der Übernahme besonderer pädagogischer Aufgaben beauftragen (z.B. Durchführung von Seminaren und Schulungen). Diese zusätzliche Tätigkeit kann in angemessenem Rahmen über die sog. „Übungsleiterpauschale“ iSd § 3 Nr. 26 EstG vergütet werden.

7. Es darf keine Person durch Ausgaben, die dem Zweck der Körperschaft fremd sind, oder durch unverhältnismäßig hohe Vergünstigungen begünstigt werden.
8. Die Hospizgruppe Ratzeburg - Mölln und Umgebung e.V. lehnt jede Form der aktiven Sterbehilfe ab.
9. Der Zweck des Vereins soll insbesondere durch folgende Aktivitäten und Mittel verwirklicht werden:
  - a. Begleitung und Betreuung von unheilbar Kranken und Sterbenden und Unterstützung ihrer Angehörigen,
  - b. Angebote für die Betreuung und Versorgung von unheilbar Kranken und Sterbenden, soweit dieses ihnen bzw. den Angehörigen notwendig oder wünschenswert erscheint,

- c. Schulung von Ärzten, Pflegepersonal, Seelsorgern, Sozialarbeitern und anderen Interessierten,
- d. Verbreitung der Kenntnisse von Schmerzbehandlung und Symptomkontrolle,
- e. Beschaffung von Finanzmitteln,
- f. Zusammenarbeit mit öffentlichen und kirchlichen Stellen sowie mit privaten Organisationen, insbesondere mit solcher gleichen Zielsetzung,
- g. Öffentlichkeitsarbeit.

### **§ 3 Mitgliedschaft**

1. Mitglieder können natürliche und juristische Personen werden.
2. Jedes Mitglied ist verpflichtet einen Jahresbeitrag zu zahlen, dessen Höhe von der Mitgliederversammlung festgelegt wird. Die Beiträge sind zu Beginn des Geschäftsjahres per Lastschrift zu entrichten.
3. Die Mitgliedschaft ist schriftlich zu beantragen. Über die Aufnahme entscheidet der Vorstand. Bei ablehnender Entscheidung ist die Anrufung der Mitgliederversammlung zulässig.
4. Die Mitgliedschaft endet durch Austritt, Ausschluss aus dem Verein oder durch Tod des Vereinsmitgliedes. Der Austritt aus dem Verein kann nur zum Ende eines Geschäftsjahres erfolgen. Er ist dem Vorstand drei Monate vor Ablauf des Kalenderjahres schriftlich anzuzeigen.
5. Ein Mitglied kann durch Vorstandsbeschluss dem Verein insbesondere dann ausgeschlossen werden, wenn das Vereinsmitglied trotz erfolgter Mahnung mit der Bezahlung von Beiträgen im Rückstand ist.
6. Ein Mitglied kann nach Anhörung durch Beschluss der Mitgliederversammlung aus dem Verein ausgeschlossen werden,
  - a. wegen groben oder wiederholten Verstoßes gegen die Satzung oder gegen die Interessen des Vereins,
  - b. wegen eines Verhaltens, das mit den Zielen des Vereins im Widerspruch steht oder dem Verein abträglich ist.

### **§ 4 Organe des Vereins**

Die Organe des Vereins sind:

1. die Mitgliederversammlung,
2. der Vorstand.

### **§ 5 Mitgliederversammlung**

1. Die ordentliche Mitgliederversammlung ist einmal jährlich, möglichst im 1. Vierteljahr des Geschäftsjahres durch den Vorstand einzuberufen.
2. Präsenzversammlung und virtuelle Mitgliederversammlung Die Mitgliederversammlung kann als Präsenzversammlung oder als virtuelle Mitgliederversammlung abgehalten werden. Zur Präsenzversammlung treffen sich alle Teilnehmer der Mitgliederversammlung an einem gemeinsamen Ort. Die virtuelle Mitgliederversammlung erfolgt durch Einwahl aller Teilnehmer in eine Video- oder Telefonkonferenz. Der Vorstand entscheidet über die Form der Mitgliederversammlung und teilt diese in der Einladung zur Mitgliederversammlung mit. Lädt der Vorstand zu einer

virtuellen Mitgliederversammlung ein, so teilt er den Mitgliedern spätestens eine Stunde vor Beginn der Mitgliederversammlung per E-Mail die Einwahldaten für die Video- oder Telefonkonferenz mit.

Präsenzveranstaltungen sind zu bevorzugen.

3. Die Mitglieder sind unter Bekanntgabe der Tagesordnung und unter Einhaltung einer Frist von mindestens zwei Wochen schriftlich einzuladen. Die Einladung kann elektronisch erfolgen. Über Tagesordnungspunkte, die nicht auf der Tagesordnung stehen und die im Verlaufe einer Versammlung eingebracht werden, kann nur beraten und beschlossen werden, wenn 2/3 der anwesenden Mitglieder zustimmen. Ausgenommen von dieser Regelung sind Satzungsänderungen oder die Auflösung des Vereins.
4. Der Vorstand kann auch jederzeit eine außerordentliche Mitgliederversammlung einberufen. Hierzu ist er verpflichtet, wenn 1/3 der stimmberechtigten Mitglieder dieses unter Angabe des Zwecks und der Gründe schriftlich verlangt. In diesem Fall sind die Mitglieder unter Bekanntgabe der Tagesordnung und der Einhaltung einer Frist von zwei Wochen einzuladen.
5. Die Mitgliederversammlung ist beschlussfähig, wenn außer dem Vorstand mindestens 10 % der Mitglieder anwesend sind. Bei Beschlussunfähigkeit muss der Vorstand binnen drei Wochen eine zweite Mitgliederversammlung mit derselben Tagesordnung einberufen. Die Einladung zur zweiten Mitgliederversammlung kann auch in der ersten Einladung am selben Tag und Ort erfolgen. Darauf ist in der Einladung besonders hinzuweisen. Diese ist ohne Rücksicht auf die Zahl der erschienenen Mitglieder beschlussfähig. In der Einladung zu der zweiten Versammlung ist auf diese besondere Beschlussfähigkeit hinzuweisen. Im Übrigen gilt Ziffer 2 dieses Paragraphen.

## **§ 6**

### **Aufgaben der Mitgliederversammlung**

Die Mitgliederversammlung hat insbesondere folgende Aufgaben:

1. die Wahl des Vorstandes,
2. die Entgegennahme des Jahres- und Kassenberichtes des Vorstandes und die Erteilung der Entlastung,
3. die Beschlussfassung über den auf Veranlassung des Vorstandes erstellten Haushaltsplan,
4. die Beschlussfassung über Satzungsänderungen und alle sonstigen ihr vom Vorstand unterbreiteten Aufgaben sowie die nach der Sitzung übertragenen Angelegenheiten,
5. die Beschlussfassung über die Auflösung des Vereins.

## **§ 7**

### **Beschlussfassung der Mitgliederversammlung**

1. Den Vorsitz in der Mitgliederversammlung führt der 1. Vorsitzende, bei seiner Verhinderung der stellv. Vorsitzende, bei der Verhinderung beider Vorsitzenden ein von der Mitgliederversammlung gewählter Versammlungsleiter.
2. Die Mitgliederversammlungen fassen ihre Beschlüsse mit einfacher Stimmenmehrheit der abgegebenen Stimmen, es sei denn, Gesetz oder Satzung schreiben eine andere Stimmenmehrheit vor. Eine schriftliche Bevollmächtigung zur Stimmabgabe gegenüber einem Mitglied oder einem Mitglied des Vorstandes ist zulässig.
3. Die Beschlussfassung erfolgt durch offene Abstimmung, soweit nicht vereinsrechtliche Bestimmungen oder die Satzung dem entgegenstehen. Die Mitgliederversammlung kann für einzelne Beschlussfassungen eine geheime Abstimmung beschließen.
4. Die Wahl der Vorstandsmitglieder erfolgt geheim, wenn ein Mitglied dies beantragt.

5. Für die Wahl der Vorstandsmitglieder ist die einfache Mehrheit der abgegebenen gültigen Stimmen erforderlich. Bei Stimmengleichheit ist ein zweiter Wahlgang notwendig. Im zweiten Wahlgang ist gewählt, wer die meisten abgegebenen gültigen Stimmen auf sich vereinen kann. Ergibt der zweite Wahlgang abermals Stimmengleichheit, so entscheidet das Los.
6. Bewerben sich mehr als zwei Personen für die in Absatz 5 aufgeführten Ämter und erreicht keine die einfache Mehrheit der abgegebenen gültigen Stimmen, so findet eine Stichwahl zwischen den Kandidaten statt, die im ersten Wahlgang die meisten gültig abgegebenen Stimmen erzielt haben. Im zweiten Wahlgang ist gewählt, wer die meisten gültig abgegebenen Stimmen auf sich vereinen kann. Ergibt der zweite Wahlgang Stimmengleichheit, so entscheidet das Los.
7. Die Protokollierung der Verhandlung und Beschlüsse der Mitgliederversammlung erfolgt durch den Schriftführer oder dessen Vertreter. Das Protokoll wird von dem Versammlungsleiter und dem Schriftführer oder dessen Vertreter unterzeichnet.

## **§ 8 Vorstand**

Der Vorstand besteht aus mindestens drei Mitgliedern. Die Geschäftsverteilung regelt der Vorstand einvernehmlich.

1. Der Verein wird gerichtlich und außergerichtlich von zwei Vorstandsmitgliedern, von denen einer Vorsitzender oder stellvertretender Vorsitzender sein muss, vertreten.
2. Der Vorstand führt die laufenden Geschäfte des Vereins. Ihm obliegt die Verwaltung des Vereinsvermögens und die Ausführung der Vereinsbeschlüsse.
3. Für den Abschluss von Rechtsgeschäften mit einem Wert von über EUR 1000,00 ist im Innenverhältnis die Zustimmung der einfachen Mehrheit des Vorstandes erforderlich. Diese Zustimmung kann auch für gleichartige Rechtsgeschäfte im Vorwege erteilt werden. Für Grundstücksgeschäfte ist die Zustimmung der Mitgliederversammlung erforderlich.
4. Der Vorstand wird von der Mitgliederversammlung für die Dauer von zwei Jahren gewählt. Er bleibt so lange im Amt, bis ein neuer Vorstand gewählt ist. Die Wiederwahl des Vorstandes ist möglich.
5. Der Vorstand ist beschlussfähig, wenn mindestens die Hälfte der Mitglieder des Vorstandes anwesend ist, wobei mindestens der Vorsitzende oder der stellvertretende Vorsitzende anwesend sein muss.
6. Die Vorstandsmitglieder sind grundsätzlich ehrenamtlich tätig. Sie haben Anspruch auf Ersatz der ihnen entstandenen, angemessenen Aufwendungen.

Die Mitgliederversammlung kann für einzelne oder alle Vorstandsmitglieder eine angemessene Vergütung in Höhe der jeweils gültigen Vergütung für die Ehrenamtspauschale iS.d. § 3 Nr. 26a EStG beschließen.

## **§ 9 Satzungsänderung**

Eine Änderung der Satzung kann nur durch die Mitgliederversammlung beschlossen werden. Bei der Einladung dazu ist die Angabe des zu ändernden Paragraphen der Satzung in der Tagesordnung bekannt zu geben. Ein Beschluss, der eine Änderung der Satzung enthält, bedarf einer Mehrheit von 2/3 der abgegebenen Stimmen.

Der Vorstand wird ermächtigt nach Vorgaben des Registergerichts oder der Finanzverwaltung für die Eintragung in das Vereinsregister bzw. den Erhalt der Gemeinnützigkeit notwendige redaktionelle Änderungen durchzuführen.

**§ 10**  
**Vereinsauflösung**

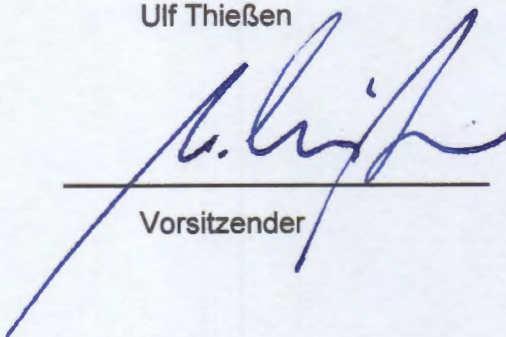
Bei Auflösung bzw. Aufhebung des Vereins oder bei Wegfall seines bisherigen steuerbegünstigten Zweckes fällt das Vermögen des Vereins an eine juristische Person des öffentlichen Rechts oder an eine andere steuerbegünstigte Körperschaft zwecks Verwendung für die Unterstützung hilfsbedürftiger Personen im Sinne von § 53 Nr. 1 AO. Hierüber befindet die Mitgliederversammlung.

**§11**  
**Gender-Klausel**

Alle Regelungen in dieser Satzung und in den Ordnungen des Vereins (soweit vorhanden) beziehen sich gleichermaßen auf alle Personen. Soweit im Zusammenhang mit Ämtern und Funktionen nur die männliche Bezeichnung verwendet wird, dient dies ausschließlich der besseren Lesbarkeit und Verständlichkeit der jeweiligen Regelungen und es sollen alle Personen angesprochen werden, ohne eine geschlechtsspezifische Formulierung zu verwenden.

Mölln, den 24.10.2024

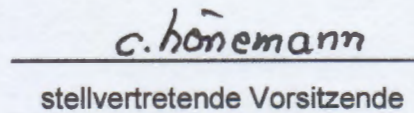
Ulf Thießen



---

Vorsitzender

Carola Christin Hönemann



---

stellvertretende Vorsitzende